

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Plangenehmigung zur Errichtung und beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Fischteichanlage der Intensitätsstufe II durch Herrn Kilian Bloos, Kumpfmühl 1, 84326 Falkenberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1209, Gemarkung Fünfleiten, Gemeinde Falkenberg

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Bloos beabsichtigt die Errichtung einer Fischteichanlage / Acquakulturanlage der Intensitätsstufe II auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1209, Gemarkung Fünfleiten, Gemeinde Falkenberg.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, der einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG oder, soweit es sich um keinen UVP-pflichtigen Gewässerausbau handelt, einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG bedarf. Weiter wird für das Entnehmen, den Aufstau und des Wiedereinleiten von Wasser aus dem Rimbach eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 08.10.2024
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde**



Dr. Kufer